



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

13. Oktober 2016

40. Jahrgang / Nr. 34

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

164. Erste Satzung vom 28. September 2016 zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 17. Dezember 2015
165. Erste Satzung vom 28. September 2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Ge-

meinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven -Bestattungsgebührenordnung- vom 17. Dezember 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

166. Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Martinskirchengemeinde zu Cuxhaven-Ritzbüttel**
167. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde der Martinskirche zu Cuxhaven-Ritzbüttel**
168. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Pankratii-Kirchengemeinde Midlum**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

164.

ERSTE SATZUNG
vom 28. September 2016 zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven,
über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)
vom 17. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (GVBl. S. 311) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) in der Fassung vom 08. Dezember 2005 (GVBl. S. 381) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 28. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I **Satzungsänderung**

§ 28 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

§ 28 **Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die bisherigen Gemeinden - Gemeinde Nordholz und Samtgemeinde Land Wursten - bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt haben, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Nutzungsberechtigte, die auf ihr altes Recht bezüglich der Nutzungszeit von 30 Jahren verzichten wollen, das Nutzungsrecht nach mindestens 25 Jahren vorzeitig zurückgeben. Voraussetzung ist, dass die letzte Beisetzung vor mindestens 25 Jahre stattfand. Die vorzeitige Rückgabe ist nur auf Antrag gegenüber der Gemeinde Wurster Nordseeküste möglich.

Artikel II **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 28. September 2016

(L.S.) **Gemeinde Wurster Nordseeküste**
Der Bürgermeister
Itjen

165.

ERSTE SATZUNG
vom 28. September 2016 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven
-Bestattungsgebührenordnung- vom 17. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (GVBl. S. 311) und des § 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (GVBl. S. 186), des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) in der Fassung vom 08. Dezember 2005 (GVBl. S. 381) sowie der Ersten Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 28. September 2016 hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 28. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 der Bestattungsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

(5) Für Grabstellen, deren Nutzungsrecht auf Antrag vorzeitig zurückgegeben wird, ist die ausstehende Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe abzulösen. Hierbei wird die zur Zeit der Antragstellung maßgebende laufende Unterhaltungsgebühr mit der Anzahl der verkürzten Nutzungsjahre vervielfacht. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 28. September 2016

(L.S.) **Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

166.

FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde zu Cuxhaven-Ritzebüttel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde zu Cuxhaven-Ritzebüttel am 21. September 2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen
- § 11 Blumenablagefläche

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Rasenwahlgrabstätten
- § 18 Pflegefreie Urnenreihengrabstätten im Urnenfeld
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Grabpflege, Grab schmuck
- § 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 27 Mausoleen und gemauerte Gräfte

- § 28 Entfernung
- § 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 33 Übergangsvorschriften
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde zu Cuxhaven-Ritzebüttel in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 22, 23/1 und 26 Flur 5 Gemarkung Cuxhaven in Größe von insgesamt 2,5224 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ritzebüttel.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgebornen und Ungebornen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätig werden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art -ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen,
 - i) zu lärmern und zu spielen
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräben sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Zustimmung des Friedhofsausschusses und Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Umbettung durch Dritte ausführen lassen. Sofern die Umbettung durch friedhofseigenes Personal ausgeführt werden sollte, wird hierzu zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und der Friedhofsverwaltung eine Vereinbarung geschlossen, die den Friedhofsträger von der Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Umbettung auftreten, ausschließt.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

§ 11 Blumenablagefläche

Anlässlich Seebestattungen hat die Friedhofsverwaltung eine Blumenablagefläche hergerichtet. Auf dieser Fläche kann der Blumenschmuck anlässlich Seebestattungen gegen die Zahlung einer Gebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung nach der Trauerfeier abgelegt werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 13),
- b) Wahlgrabstätten (§ 14),
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 15),
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 16),
- e) Rasenwahlgrabstätten (§ 17),
- f) Urnengrabfeld (§ 18).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder bis zu vier Aschen bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,00 m Breite: 0,50 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,20 m Breite: 1,00 m,
- b) für Urnen: Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden, außer im Falle des Absatzes 3.

(2) In eine bestehende Reihengrabstätte darf nach einer erfolgten erstmaligen Belegung nur zusätzlich eine weitere Asche beigesetzt werden.

(3) Wird die Asche nach Absatz 2 in einer bereits vorhandenen Reihengrabstätte bestattet, so ist das Nutzungsrecht um den Zeitraum zu verlängern, der bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Asche benötigt wird.

(4) Reihengrabstätten werden friedhofsseitig in Gras eingesät. Die Pflege dieser Grabstätten wird friedhofsseitig vorgenommen. Blumenschmuck oder ähnliches darf nicht auf der Grabstätte, sondern nur auf einer besonders dafür bestimmten Stelle, die für das gesamte Reihengrabfeld eingerichtet ist, abgelegt werden.

(5) Auf Reihengrabstätten dürfen nur liegende Grabmale, die aus Naturstein bestehen sollen, aufgestellt werden. Sie müssen so verlegt werden, dass sie mit der Oberfläche der Grabstätte abschließen.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, bei der Beisetzung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist.

tigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte dürfen bis zu zwei Aschen bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden zur Bestattung von bis zu vier Aschen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 17 Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten sind ein- oder zweistellige Grabstätten, die auf dem Friedhof mit Ausnahme auf den Feldern I - X zur Bestattung von Leichen vergeben werden.

(2) Die Grabstätten haben folgende Mindestgrößen:

- a) Einstellig: 2,20 m lang und 1,00 m breit,
- b) Zweistellig: 2,20 m lang, 2,00 m breit.

(3) Für die Belegung gilt § 12 Abs. 4.

(4) Das Nutzungsrecht für eine Rasenwahlgrabstätte wird für die Ruhezeit der beigesetzten Leichen vergeben. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Ruhezeit der beigesetzten Leichen. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung verlängert werden.

(5) Rasenwahlgrabstätten werden friedhofsseitig mit Gras eingesät, das Mähen des Grases übernimmt der Friedhofsträger. Blumenschmuck, besonders Pflanzenschalen oder ähnliches, darf nicht auf dem Rasen der Grabstätte, sondern nur auf dem Grabstein abgelegt werden. Die Rasenfläche darf nicht bepflanzt werden. Auf dem Rasen abgelegter Grabeschmuck kann friedhofsseitig beim Mähen abgeräumt werden, ohne dass er auf die Grabstätte zurückgelegt wird. Der Friedhofsträger leistet für abgeräumte Gegenstände keinen Ersatz.

(6) Auf Rasenwahlgräbern dürfen nur liegende Grabmale, die aus Naturstein bestehen sollen, verlegt werden. Sie müssen so verlegt werden, dass sie mit der Erdoberfläche abschließen, damit ein problemloses Rasenmähen gewährleistet ist.

(7) Werden Wahlgrabstätten in Rasenwahlgrabstätten umgewandelt, können stehende Grabsteine stehen bleiben, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist und ein problemloses Rasen mähen möglich ist.

§ 18 Pflegefreie Urnenreihengrabstätten im Urnenfeld

(1) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten im Urnenfeld werden zur Bestattung von Aschen der Reihe nach für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In einer pflegefreien Urnenreihengrabstätte im Urnenfeld darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Die pflegefreien Urnenreihengrabstätten im Urnenfeld sind vollständig mit Rasen eingesät und werden durch den Friedhofsträger gepflegt. Der Name jeder in diesem Feld beigesetzten Person wird durch die Friedhofsverwaltung auf einem Namensschild an der Stele des Urnenfeldes angebracht

(3) Blumenschmuck, besonders Pflanzenschalen oder ähnliches, darf nicht auf dem Rasen der Grabstätte abgelegt werden. Die Rasenfläche darf nicht bepflanzt werden. Auf dem Rasen abgelegter Grabeschmuck wird friedhofsseitig beim Mähen abgeräumt, ohne dass er auf die Grab-

stätte zurückgelegt wird. Der Friedhofsträger leistet für abgeräumte Gegenstände keinen Ersatz.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Nutzungsberechtigte einer mehrstelligen Grabstätte können unbelegte Plätze oder Plätze, an denen die Ruhefrist abgelaufen ist, zurückgeben, wobei die Nutzungsberechtigten wenigstens zwei zusammenhängende Plätze behalten müssen und wenigstens zwei zusammenhängende Plätze zurückgeben müssen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 20 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung der Grabmale sind die Gestaltungsvorschriften zur Aufstellung von Grabmalen auf dem Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde der Martinskirche zu Cuxhaven-Ritzbüttel (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattzeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und

öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 24

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 25

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Ma-

terialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet im Sinne von § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Absatz 3.

§ 27

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 22 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 28

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Die liegenden Steine bei den Reihengräbern, Urnenreihengräbern und Rasenwahlgräbern müssen so verlegt werden, dass sie plan mit der Oberfläche der Grabstätte abschließen.

II

Maße der Steinkanten

Steinkanten für Einzelgrabstätten	Max. Breite: Max. Höhe:	8 cm 15 cm
Steinkanten für Doppelwahlgrabstätten	Max. Breite: Max. Höhe:	8 cm 15 cm
Steinkanten für Urnenwahlgrabstätten	Max. Breite: Max. Höhe:	6 cm 15 cm
Steinkanten für Kinderwahlgrabstätten	Max. Breite: Max. Höhe:	6 cm 15 cm

Als Material für die Einfassungen ist Granit in den Farben Rot, Blau, Schwarz und Weiß zugelassen.

Bei Beerdigungen sind die Steinkanten vom Steinmetz abzuräumen und wieder zu setzen.

Beim Eingrünen einer Grabstätte werden die Steinkanten kostenpflichtig entfernt.

III

Auf allen Feldern ist es gestattet, Holzkreuze als Grabdenkmale zu errichten. Die Anweisungen des § 25 Friedhofsordnung sind sinngemäß zu beachten.

Maße der Holzkreuze

Auf Wahlgrabstätten darf die Oberkante des Querbalkens 100 cm auf Urnenwahlgrabstätten 50 cm auf Kindergräbern 50 cm nicht überschreiten.

IV

Auf Wahlgrabstätten auf allen Feldern ist es gestattet, Feldsteine (Findlinge) aufzustellen - jedoch nicht auf Urnenwahlgrabstätten und Kindergräbern.

Die Feldsteine dürfen max. Abmessungen von 50 x 50 x 60 cm nicht überschreiten. Die Anweisungen des § 25 Friedhofsordnung sind sinngemäß zu beachten.

V

Grabmale auf Kindergräbern sind so zu behandeln wie auf Urnenwahlgrabstätten - Sonst wie in § 25 Friedhofsordnung

VI

Es dürfen nur christliche Kreuzsymbole gestaltet werden.

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend:

Vorsitzender: Herr Meyer-Möllmann, Sup Verwaltungsausschuss
und 1 Kirchenkreisvorsteher/innen Cuxhaven-Hadeln
Sitzung am 14. September 2016

3.2 Kirchengemeinde Ritzebüttel: Genehmigung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung

Der Verwaltungsausschuss genehmigt vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand einstimmig die vom Friedhofs-ausschuss der Kirchengemeinde Ritzebüttel in seiner Sitzung am 8. September 2016 empfohlene Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt.

Bremerhaven, den 29. September 2016

(L.S.) Küver

167.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde der Martinskirche zu Cuxhaven-Ritzebüttel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde der Martinskirche zu Cuxhaven-Ritzebüttel am 21. September 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für Bestattungen:

1.1 Beerdigungsgebühren für Erdbestattungen	320,00 €
1.2 Beerdigungsgebühren für Urnen	68,00 €
1.3 Beerdigungsgebühren für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	176,00 €
2.1 Herrichten nach der Beerdigung pro Grabstelle	68,00 €
2.2 Herrichten nach der Beerdigung pro Urnengrab	40,00 €
2.3 Freiräumen der Grabstätte zur Beerdigung eines Sarges einer Urne	68,00 € 47,00 €
3. Nutzung der Blumenablagefläche anlässlich einer Seebestattung	40,00 €

II. Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Einzelgrab - für 25 Jahre - zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Ruhezeit	395,00 €
2. Doppelgrab - für 25 Jahre - zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhezeit	790,00 €
3. für jede weitere Grabstelle - zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhezeit	395,00 €
4. Einzelgräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 20 Jahre - zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhezeit	235,00 €
5. Urnengräber 4-stellig mit Hecke - für 20 Jahre - zzgl. einfache Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhezeit	405,00 €
6. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte werden die gleichen Gebühren erhoben wie bei der Verleihung von Nutzungsrechten, und zwar	
1/25 pro Jahr der unter II. 1.-3., zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamten Verlängerungsjahre	
1/20 pro Jahr der unter II. 4. zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamten Verlängerungsjahre und	
1/20 pro Jahr der unter II. 5. zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamten Verlängerungsjahre genannten Gebühr.	

III. Gebühren für Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten:

1. Gebühr für erstmalige Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte mit 25-jähriger Nutzungsdauer - inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhezeit	2.270,00 €
2. Gebühr für die erstmalige Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte mit 20-jähriger Nutzungsdauer - inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhezeit	1.720,00 €
3. Gebühr für die erstmalige Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte mit 20-jähriger Nutzungsdauer - inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhezeit	1.720,00 €
4. Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wegen Beisetzung einer zusätzlichen Asche für jedes Kalenderjahr der notwendigen Verlängerung - inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamten Verlängerungsjahre	80,00 €
5. Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte wegen Beisetzung einer zweiten Asche für jedes Kalenderjahr der notwendigen Verlängerung:	69,00 €
6. Neben Gebühren nach Nr. 1 bis 3 werden keine Gebühren nach Abschnitt I dieser Gebührenordnung berechnet.	
7. Neben Gebühren nach Nr. 4 und 5 sind auch Gebühren nach Abschnitt I dieser Gebührenordnung zu berechnen.	

IV. Gebühren für die Rasenwahlgrabstätten

1. Gebühr für erstmalige Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte (einstellig) - inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhezeit	3.535,00 €
2. Gebühr für erstmalige Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte (zweistellig) - inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhezeit	6.560,00 €
3. Gebühr für erstmalige Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte (Kindergrab einstellig) mit 20-jähriger Nutzungsdauer - inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhezeit	1.880,00 €
4. Gebühr pro Jahr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte nach	
a) IV. Nr. 1) - inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr	141,00 €
b) IV. Nr. 2) - inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr	222,00 €
c) IV. Nr. 3) - inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr	100,00 €

V. Gebühren für Umbettungen:

1.1 Ausgrabung einer Leiche	388,00 €
1.2 Umbettung einer Leiche	694,00 €
1.3 Ausgrabung einer Urne	65,00 €
1.4 Umbettung einer	129,00 €
1.5 Aufbewahrung und Versand einer Urne	41,00 €

VI. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:

1.1 Zulassung von Denkmälern	21,00 €
------------------------------	---------

VII. Gebühren für die Benutzung und Unterhaltung der Friedhofsanlagen:

1.1 Friedhofsunterhaltungsgebühren:	
Die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen	
pro Grabstelle sowie pro Kindergrabstelle	34,00 €
pro Urnengrabstelle	27,00 €
1.2 Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden im Voraus für 1 Jahr erhoben und sind jeweils zum 01. Januar des entsprechenden Jahres fällig, sofern die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes nicht bereits mit Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte entrichtet worden sind.	
1.3 Für Nutzungsrechte, die vor dem 01. Januar 2017 erworben oder verlängert wurden, können die Nutzungsberechtigten die Friedhofsunterhaltungsgebühr auf Wunsch für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes in einer Summe ablösen. Dabei gilt, dass sich der zu zahlende Einmalbetrag aus dem jeweiligen Jahresbetrag der Friedhofsunterhaltungsgebühr für das laufende Kalenderjahr, in dem die Friedhofsunterhaltungsgebühr abgelöst werden soll, multipliziert wird mit der Anzahl der verbleibenden Kalenderjahre des noch laufenden Nutzungsrechtes sowie der Anzahl der Grabstellen zuzüglich eines Aufschlages von 20 % als Abgeltung für spätere Gebührenerhöhungen.	

VIII. Gebühren für Urnenbestattungen in einer pflegefreien Urnenreihengrabstätte im Urnenfeld:

Einmalige Gebühr für die Gesamtzeit der Ruhefrist	600,00 €
---	----------

IX. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle anlässlich einer Trauerfeier	100,00 €
--	----------

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

